

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Beteiligte

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 8-2019

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 21. Oktober 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 12.300 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.200 Euro.

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten, die ihren Sitz in den hat, sind seit Dezember 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Beteiligte stellte im Kalenderjahr 2016 ihr Geschäftsjahr vom 30. Juni auf den 30. September um, so dass das 1. Geschäftshalbjahr der Beteiligten im Geschäftsjahr 2018/2019 mit Ablauf des 31. März 2019 endete und der Halbjahresfinanzbericht 2018/2019 (HJFB 2018/2019) bis zum 1. Juli 2019 über die Exchange Reporting System- Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln war. Die Beteiligte übermittelte den HJFB 2018/2019 in englischer Sprache jedoch erst am 12. Juli 2019.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des HJFB 2018/2019.

Bereits im Dezember 2017 hatte die Beteiligte bezüglich des JFB 2016/2017 in einer Ad hoc-Mitteilung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abschlussprüfung in der Rechnungslegung aufgetauchte Unregelmäßigkeiten weitere Untersuchungen erforderlich gemacht hätten und deshalb eine weitere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer unabhängigen Sonderprüfung beauftragt worden sei. In der Folgezeit übermittelte die Beteiligte unter Hinweis auf die laufende Sonderprüfung die Jahresfinanzberichte für die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 verspätet.

Hinsichtlich des HJFB 2018/2019 informierte die Beteiligte die Öffentlichkeit am 31. Mai 2019 mit einer Ad hoc-Mitteilung darüber, dass sich die Übermittlung des HJFB 2018/2019 verspäten werde. Als Grund gab die Beteiligte an, dass sich die Ermittlung der angemessenen Bilanzierungsmethode und die Auswirkungen der aufgetauchten Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung als außerordentlich komplex und zeitaufwendig erwiesen hätten.

Unter dem 13. August 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den HJFB 2018/2019 nicht fristgemäß übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 12.300 Euro zu belegen.

Am 21. August 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 hat sich die Beteiligte mit dem vorgeschlagenen Ordnungsgeld einverstanden erklärt.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (Az. E 3-2018) wurde die Beteiligte wegen der verspäteten Übermittlung des JFB 2016/2017 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt. Eine bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhobene Klage nahm die Beteiligte am 25. Juli 2019 zurück.

Bis dahin hatte die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 3. Januar 2018) - BörsG-, kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den H JFB 2018/ 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. § 52 Abs.1, 2, 3 und 5 BörsO FWB (Stand 17. September, 3. Dezember 2018 und 27. Mai 2019 muss der Emittent, der - wie die Beteiligte - seinen Sitz im Ausland hat, den Halbjahresfinanzbericht wahlweise in deutscher und englischer oder ausschließlich in englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.

Demgemäß war der HJFB 2018/2019 bis zum 1. Juli 2019 zu übersenden. Der HJFB 2018/2019 ist jedoch erst am 12. Juli 2019 und daher mit einer Verspätung von 9 Bankarbeitstagen übermittelt worden.

6. Die Beteiligte traf bezüglich des HJFB 2018/2019 aus den zitierten Vorschriften der BörsO in Verbindung mit der Vorschrift des § 115 Abs.1 Wertpapierhandelsgesetz die Pflicht, den fraglichen HJFB innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.
7. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
8. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/ Kühl 27. Auflage § 15 Rdn.7).
9. Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen und hat damit den Fristverstoß billigend in Kauf genommen. Die Beteiligte hätte den HJFB 2018/2019 mangels verpflichtender Reihenfolge für die Berichtsübermittlung nach der BörsO auch unabhängig von der verspäteten Veröffentlichung der vorangehenden Jahresfinanzberichte JFB 2016/2017 und 2017/2018 fristgerecht veröffentlichen können.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte.

12. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 12.300 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.
13. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Gewicht des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung
 - Marktkapitalisierung des Emittenten
 - Kooperationsbereitschaft
 - konkrete Abhilfemaßnahmen
 - Wiederholungstat
 - Uneinsichtigkeit
14. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des HJFB 2018/2019 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des unterjährigen HJFB weniger schwer wiegt als die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt.

15. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des HJFB 2018/ 2019 von 9 Tagen noch leicht, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses kurzen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem geringen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.
16. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat und bewusst von der fälligen Finanzberichterstattung abgesehen hat.
17. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 308 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.
18. Die Tatsache, dass die Beteiligte mit inzwischen bestandskräftig gewordenem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (E -2018) wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2016/2017 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 98.400 Euro belegt wurde hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt da dieses Verfahren zum Zeitpunkt des Fristablaufs für die Übermittlung des JFB 2018/2019 noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war und der Beschluss seine Warnwirkung noch nicht entfalten konnte.
19. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
